

## Hinweise zur Antragstellung

- ▶ Mit dem Vorhaben darf frühestens ein Tag nach Eingang des Antrages im EFRE-Portal 21-27 auf eigenes Risiko begonnen werden. Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung haben Sie erst mit Erlass des Zuwendungsbescheides.
- ▶ Als Beginn des Vorhabens gilt für
  - Messeförderung: der Abschluss einer im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Messe dienenden Vereinbarung (z. B. Anmeldung zur Messe)
  - Kontaktanbahnung: der Abschluss eines Vertrages zur Kontaktanbahnung
- ▶ Zum Zeitpunkt der Bewilligung darf das Vorhaben noch nicht abgeschlossen sein. Als Abschlussdatum des Vorhabens gilt für
  - Messeförderung: der letzte Tag der Messe
  - Kontaktanbahnung: der letzte Tag der Reise bzw. bei virtueller Kontaktanbahnung der letzte Tag der virtuellen Kontaktanbahnung
- ▶ Eine Bewilligung ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach vollständiger und bewilligungsreifer Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen möglich.
- ▶ Der unterschriebene Originalantrag muss spätestens **sechs Wochen vor Messebeginn** per Post (wenn nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen) bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden.
- ▶ Die förderfähigen Leistungen zur Kontaktanbahnung im Ausland können nur durch Berater oder Beratungsunternehmen, welche vom TMWWDG anerkannt sind, erfolgen. Die Liste der anerkannten Berater finden Sie [hier](#).
- ▶ Die förderfähigen Leistungen dürfen nicht von Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission erbracht werden.
- ▶ Für die Einschätzung, ob der Antragsteller ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission ist, ist der Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich. Informationen zur KMU-Bewertung finden Sie im [KMU-Informationsblatt](#).
- ▶ Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen. Informationen hierzu finden Sie im [Informationsblatt Definition Unternehmen in Schwierigkeiten](#).
- ▶ Weitere ausgeschlossene Förderbereiche ergeben sich aus Art. 1 Abs. 1 der De-minimis-Verordnung(EU) Nr. 1407/2013. Diese und die allgemeine Hinweise in unserem De-minimis-Informationsblatt finden Sie unter <https://www.aufbaubank.de/Service/Dokumente-Download/D>
- ▶ Auf die Erfüllung der **Publizitätspflichten** während des Vorhabenszeitraumes wird ausdrücklich hingewiesen. Über die Unterstützung aus dem EFRE-Fonds ist durch Anbringung eines entsprechenden Plakats zu informieren. Dieses wird Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid übersandt. Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist **anhand von Fotos** nachzuweisen. Auf diesen Fotos muss erkennbar sein, dass das übermittelte Plakat am Messestand bzw. bei einer Kontaktanbahnung an einer gut sichtbaren Stelle im Unternehmen angebracht wurde.